



---

13.04.2016

Nummer 10

---

INHALT

SEITE

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

- Planfeststellung für die Errichtung des Hochwasserschutzes Fürstenweg – Bauabschnitt I – durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Detterstr. 20, 94469 Deggendorf  
hier: Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG 44

■ **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes zur Prüfung der Umweltverträglichkeit;**

**Planfeststellung für die Errichtung des Hochwasserschutzes Fürstenweg – Bauabschnitt I – durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Detterstr. 20, 94469 Deggendorf**

**hier: Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG**

I.

Die Stadt Passau, Untere Wasserrechtsbehörde, hat für das oben bezeichnete Vorhaben einen Planfeststellungsbeschluss erlassen.

Eine Ausfertigung des Beschlusses mit den dazugehörigen Planunterlagen wird ab dem 21.04.2016 für die Dauer von zwei Wochen (bis 04.05.2016) während der üblichen Dienststunden zur Einsicht ausgelegt.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der wasserrechtliche Erlaubnisbescheid gegenüber allen Beteiligten als zugestellt (§ 70 Abs. 1 WHG i.V.m Art. 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayVwVfG).

II.

Da es sich bei dem beantragten Vorhaben um eine sonstige Gewässerausbaumaßnahme (Anlage 1, Nr. 13.13 zum UVPG) handelt und sie damit in den Geltungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, auf deren Grundlage die Vorprüfung erfolgte, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Stadt Passau, Umweltamt der Stadt Passau, Rathausplatz 2 + 3, Altes Rathaus, 6. Stock, Zimmer 607, während der üblichen Geschäftszeiten zugänglich.

Passau, den 07.04.2016  
Stadt Passau

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister